

Hinweis: Diese Seite befindet sich im Aufbau und wird fortlaufend aktualisiert
(Stand: 1. Januar 2010)

Von den Bürgern häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Novelle des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Rückzahlung / Satzungsanpassung:

Warum ist im Bereich Abwasser für die Rückzahlung ein Antrag erforderlich, bei Wasser jedoch nicht?

Im Bereich Abwasser ist mit der Rückzahlung der Beiträge die gleichzeitige Stundung der Beitragspflichten verbunden. Dies ist notwendig, um bei einer späteren Bebauung des Grundstückes oder bei einer Erweiterung eines Gebäudes den dann fälligen Betrag erhalten zu können. Der Rückzahlungsempfänger soll aber selbst entscheiden können, ob er auf eine Rückzahlung verzichtet – etwa weil eine Bebauung schon konkret ansteht – oder den Beitrag – teilweise – zurück erhalten möchte. Es ist also ihm allein überlassen, ob er einen Antrag stellt.

Die Wasserbeiträge werden hingegen endgültig zurückgezahlt und künftig nicht mehr erhoben.

Wo erhalte ich ein Antragsformular?

Anträge auf Rückzahlung von Abwasserbeiträgen können formlos mit einfachem Schreiben bei dem zuständigen Zweckverband bzw. der zuständigen Kommune gestellt werden. Vom Gesetzgeber ist ein Formular oder Vordruck nicht vorgesehen. Um die Rückzahlung zu beschleunigen, können im Antrag folgende Angaben gemacht werden: Umfang der Bebauung (die Angaben können Sie beispielsweise den Bauunterlagen entnehmen), Größe des Grundstückes, Eigentümer des Grundstückes am 01.01.2005, Bankverbindung. Sofern Sie Widerspruch eingelegt haben, sollten Sie dem Aufgabenträger mitteilen, ob Sie diesen aufrecht erhalten wollen. Wir schlagen vor, dass Sie sich vor der Antragstellung mit Ihrem Aufgabenträger in Verbindung setzen, um zu klären, welche Angaben er benötigt.

Bis wann muss ich meinen Antrag auf Rückzahlung der Abwasserbeiträge gestellt haben?

Der Antrag kann jederzeit gestellt werden, eine Frist hat der Gesetzgeber hierfür nicht vorgesehen. Der Zeitpunkt der Stellung des Antrages ist jedoch von Bedeutung für die Rückzahlungsfrist, da der Aufgabenträger gesetzlich verpflichtet ist, die Abwasserbeiträge spätestens 12 Monate nach Antragstellung zurückzahlen.

Werden die Aufgabenträger die ergangenen Beitragsbescheide im Bereich der Wasserversorgung formell aufheben?

Es ist nicht erforderlich, die ergangenen Beitragsbescheide im Bereich der Wasserversorgung formell zurückzunehmen. Die Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Beitragsbescheide. Die neuen Regelungen verpflichten die Aufgabenträger lediglich, die damals erhobenen Beiträge jetzt zurückzuzahlen.

Warum werden die Beiträge nicht auch im Bereich der Abwasserentsorgung abgeschafft?

Anders als im Bereich der Wasserversorgung wurden im Bereich der Abwasserentsorgung von den Kommunen zu größten Teilen Anlagen übernommen, die entweder nicht funktionstüchtig waren oder nicht den technischen Anforderungen entsprachen. Hier galt es innerhalb kurzer Zeit erhebliche Investitionen zu tätigen, um den gesetzlichen Vorgaben zu genügen.

Im Bereich Abwasser betragen die getätigten Investitionen etwa das Dreifache der Investitionen im Bereich der Wasserversorgung. Bei einer Ausdehnung des Verbots der Beitragsfinanzierung auf den Abwasserbereich würden aus diesem Grund die Abwassergebühren voraussichtlich erheblich steigen. Eine derartige Steigerung könnte finanziell nicht vom Land abgefangen werden und würde deshalb alle Bürger belasten. Durch die mit der Novelle eingeführten Neuerungen im Abwasserbereich wird auch ohne Beitragsverbot eine Entlastung vieler Bürger bei den Abwasserbeiträgen erreicht.

Werden auch Gebühren zurückgezahlt?

Die Neuregelungen im Thüringer Kommunalabgabengesetz beziehen sich auf die Beitragserhebung im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Eine Rückerstattung von Gebühren ist nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber wollte mit der Novellierung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes das Problem der zum Teil erheblichen Belastungen der Bürger durch die Beitragserhebung lösen.

Wie stark werden aufgrund der Abschaffung der Wasserbeiträge die Gebühren steigen?

Pauschale Aussagen hierzu sind nicht möglich. Die Wasserbeiträge wurden von den Aufgabenträgern bislang gebührenmindernd berücksichtigt. Dieser gebührenmindernde Einsatz entfällt mit dem Verzicht auf die Erhebung von Wasserbeiträgen. Das kann zu einer Steigerung der Gebühren führen. Deshalb stellt das Land jährlich einen Betrag i.H.v. ca. 18 Mio. € zur Verfügung. Damit werden die Gebühren verträglich gehalten. Zusätzlich werden sich auch künftig die Mittel aus dem Finanzhilfeprogramm des Thüringer Innenministeriums gebührenmindernd auswirken.

Warum wird im Bereich der Abwasserentsorgung ein übergroßes Grundstück erst ab 130 % der durchschnittlichen Grundstücksgröße angenommen?

Die Neuregelung ermöglicht eine verwaltungspraktikable und einheitlich für ganz Thüringen zu handhabene Lösung der Problematik der übergroßen Grundstücke. Sie lehnt sich zum einen an das Regelungsmodell in Sachsen-Anhalt (§ 6c Abs. 2 KAG-LSA) an. Zum anderen hat das Thüringer Innenministerium die Grundstückssituation in Thüringen ausgewertet und festgestellt, dass die Grenze von 130 % der Realität entspricht.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Grundstücksfläche sowie der tatsächlichen Bebauung erfolgt durch die Aufgabenträger. Um die Bearbeitung der Rückzahlungsanträge zu beschleunigen, können auch die betroffenen Grundstückseigentümer im Zusammenhang mit der Antragstellung dem Aufgabenträger die erforderlichen Grundstücksdaten mitteilen.

Woher weiß ich, ob mein Grundstück übergroß ist?

Hierzu ist zunächst die Bestimmung der durchschnittlichen Grundstücksgröße durch den Aufgabenträger erforderlich. Die ermittelte Größe hat der Aufgabenträger in seine überarbeitete Satzung aufzunehmen. Wenn Ihr Grundstück diese ermittelte

Größe um mehr als 30 v.H. übersteigt, ist es übergroß. Es wird daher für den übergroßen Teil nicht mehr herangezogen. Etwas anderes gilt nur, wenn Ihr Grundstück auch im übergroßen Teil bebaut ist.

Beispiel:

Die vom Aufgabenträger für sein Verteilungsgebiet ermittelte und in der Satzung festgesetzte durchschnittliche Grundstücksgröße beträgt 1.000 m². Übergroße ist bei diesem Aufgabenträger ab einer Grundstücksgröße von mehr **1.300 m²** gegeben.

Hieraus ergeben sich für verschiedene Beispielgrundstücke folgende Ergebnisse:

	Grundstücksgröße	tatsächlich mit Gebäuden bebaute Fläche	bei der Beitragserhebung zu berücksichtigende Fläche
Grundstück A	1.200 m ²	500 m ²	1.200 m ²
Grundstück B	1.800 m ²	700 m ²	1.300 m ²
Grundstück C	1.800 m ²	1.400 m ²	1.400 m ²

Es ist zu beachten, dass die durchschnittliche Grundstücksgröße bei den einzelnen Aufgabenträgern wegen der unterschiedlichen Situation vor Ort voneinander abweichen wird.

Warum gibt es unterschiedliche Rückzahlungsfristen bei Wasser (je nach Beitragshöhe zwischen 13 und 36 Monaten) und Abwasser (spätestens 12 Monate nach Antragstellung)?

Das zurückzuzahlende Gesamtbeitragsvolumen ist im Wasserbereich von vornherein höher als beim Abwasser. Im Abwasserbereich verringert sich das Rückzahlungsvolumen zudem aufgrund des Antragerfordernisses. Die Belastung der Aufgabenträger ist also beim Wasser größer. Aus Gründen der besseren Planbarkeit und Finanzierbarkeit soll den Aufgabenträgern dementsprechend ein längerer Zeitraum eingeräumt werden.

Eine Rückzahlung kann auch deswegen nicht sofort erfolgen, weil die Aufgabenträger zunächst ihre Satzungen an die geänderte Rechtslage anpassen müssen.

An wen erfolgt die Rückzahlung?

Die Rückzahlung bereits vereinnahmter Beiträge erfolgt an denjenigen, der am 01.01.2005 Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes ist. Damit ist eine eindeutige und für alle Beteiligten klare Zuordnung getroffen, die die Rückzahlung erleichtert.

Warum erfolgt nur eine unverzinsten Rückzahlung der Wasserbeiträge?

Das Gesetz sieht eine unverzinsten Rückzahlung vor, da die Beiträge in den vorangegangenen Jahren bereits gebührenmindernd eingesetzt worden sind und somit allen Gebührenzahlern zugute kamen. Diesen „Vorteil“ müsste sich der Grundstückseigentümer eigentlich anrechnen lassen. Da das Gesetz aber die Rückzahlung der Beitragssumme in voller Höhe vorsieht, ist eine zusätzliche Verzinsung nicht gerechtfertigt.

Was ist, wenn der Beitrag aufgrund einer ungültigen Satzung gezahlt wurde?

Die Rückzahlungsanordnung des § 21a Abs. 3 und 4 ThürKAG unterscheidet nicht danach, ob der Beitrag auf der Grundlage einer wirksamen oder einer nichtigen Satzung gezahlt wurde.

Was muss durch die Aufgabenträger in den Satzungen im Einzelnen angepasst werden?

Im Bereich der Wasserversorgung wird sich die Änderung im Wesentlichen auf die Aufhebung des Beitragsteils sowie die Anpassung des Gebührensatzes beschränken.

Im Bereich der Abwasserentsorgung ist die Neuregelung des Zeitpunkts des Entstehens der Beitragsschuld erforderlich. Außerdem ist eine Bestimmung in die Satzung aufzunehmen, aus der sich die durchschnittliche Grundstücksgröße im Gebiet des Aufgabenträgers ergibt. Somit kann jeder Grundstückseigentümer prüfen, ob sein Grundstück übergroß ist und er einen Teil der von ihm bereits gezahlten Abwasserbeiträge zurückerhält.

Widerspruchsverfahren:

Was passiert mit den gegen die Wasserbeitragsbescheide eingelegten Widersprüchen?

Grundsätzlich gilt, dass Abgabenbescheide mit In-Kraft-Treten der Novelle des Thüringer Kommunalabgabengesetzes nicht rechtswidrig geworden sind. Das Gesetz sieht aber Rückzahlungsansprüche vor. Der Widerspruch hat sich damit nicht automatisch erledigt. Der Vortrag der Widerspruchsführer kann im Einzelfall auch sehr unterschiedlich sein und sich auf Sachverhalte beziehen, auf die die Novelle des Thüringer Kommunalabgabengesetzes keinen Einfluss genommen hat. Deshalb kann nach wie vor ein Interesse des Widerspruchsführers an einer Entscheidung bestehen.

Um das Widerspruchsverfahren so reibungslos wie möglich zu gestalten, hat das Thüringer Innenministerium den Aufgabenträgern folgendes Vorgehen empfohlen: Die Aufgabenträger sollten alle Widerspruchsführer anschreiben und über die neue Rechtslage informieren. Auf das noch laufende Widerspruchsverfahren ist ebenso hinzuweisen, wie auf die Möglichkeit der Rücknahme des Widerspruches. Dem Widerspruchsführer wird damit Gelegenheit gegeben, eine – gebührenpflichtige – Verbescheidung zu vermeiden. Aus rechtsstaatlichen Gründen kann diese Entscheidung aber nur der Bürger treffen. Soweit keine Rücknahme erfolgt, muss die Bearbeitung der Widersprüche nach den allgemeinen Bestimmungen erfolgen.

Werden laufende Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Wasserbeitragsbescheiden weiter durchgeführt?

Anders als im Widerspruchsverfahren ist „Herr des Verfahrens“ hier das Gericht. Der Kläger kann zwar eine Klage zurücknehmen, trägt dann aber die Kosten. Alternativ könnten der beklagte Aufgabenträger und der Kläger die Sache gemeinsam für erledigt erklären. Aber auch hier sind Kosten zu tragen. Inwieweit eine Aufteilung auf beide Parteien oder eine vollständige Tragung durch eine Partei in Frage kommt, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen. Dabei werden regelmäßig die Erfolgsaussichten der Klage berücksichtigt. Da dies alles durch Bundesgesetze geregelt ist, hat das Land keine Möglichkeit, hier regelnd einzugreifen.

Privatrechtliche Entgelte:

Wie wirkt sich die Novelle auf privatrechtliche Entgelte aus?

Inhalt der Novelle des Thüringer Kommunalabgabengesetzes sind lediglich öffentlich-rechtliche Entgeltbeziehungen zwischen den Aufgabenträgern der Wasserver- und Abwasserentsorgung und den Abgabepflichtigen. In § 1 und § 7 ThürKAG wurden mit der Novelle Hinweise auf die Möglichkeit der Erhebung privatrechtlicher Entgelte aufgenommen. Diese haben lediglich deklaratorischen Charakter und stellen klar, dass statt der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben auch die Erhebung privatrechtlicher Entgelte möglich ist. Aus der Novelle ergibt sich keine gesetzliche Rückzahlungsverpflichtung für Baukostenzuschüsse.

Welche Bindungen bestehen bei der Erhebung privatrechtlicher Entgelte?

Die Aufgabenträger sind auch bei der privatrechtlichen Ausgestaltung der Entgelt-erhebung für die Einrichtung der Wasserver- und Abwasserentsorgung den wesentlichen Schranken des Gebührenrechts unterworfen. Hiervon betroffen sind insbesondere die Grundsätze der Äquivalenz (zwischen Leistung und Gegenleistung bestehende Verhältnismäßigkeit) und der Kostendeckung. Somit gilt auch hier das Kostenüberschreitungsverbot.

Maßnahmen der Landesregierung:

Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Unterstützung der Aufgabenträger bei der Anpassung an die gesetzlichen Regelungen?

Im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren wurden alle zur Unterstützung der Aufgabenträger erforderlichen Unterlagen er- bzw. überarbeitet. Dabei handelt es sich um folgende Unterlagen:

- Hinweise des Thüringer Innenministeriums zur Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Anwendungshinweise)
- Muster einer Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)
- Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
- Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen für kommunale Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung in Thüringen (Finanzhilferichtlinie)
- Richtlinie zur Umsetzung des § 21a Absatz 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Wasser-Abwasser-Erstattungsrichtlinie 2009)
- Richtlinie über die Gewährung von Zinsbeihilfen zur Finanzierung von Beiträgen nach § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (Zinsbeihilferichtlinie).